OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-552903/31/Fi/ERA**

Datum: **Linz, 9. Oktober 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Fischer über die Beschwerde des A__, vertreten durch Dr. B__, Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der oberösterreichischen Landesregierung vom 27.12.2023 GZ: LFW-2017-30605/1043-Eb, betreffend der selektiven Entnahme von Birkhähnen während der Schonzeit nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der in Beschwerde gezogene Bescheid ersatzlos behoben und das Verfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27.12.2023 GZ: LFW-2017-30605/1043-Eb, wurde dem Antrag der Österreichischen Bundesforste AG, Forstbetrieb Inneres Salzkammergut, für die Jagdgesellschaft D__, vertreten durch C__, vom 27.10.2023 auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung von der Schonzeit innerhalb eines dreiwöchigen Zeitraumes im Mai zur Entnahme von einem Birkhahn für das Jagdjahr 2024/25 gem § 48 Abs 3 lit. e Oö. Jagdgesetz stattgegeben, dies jedoch unter Erteilung der Auflagen, dass der Beginn der Schusszeit bis längstens 26.4.2024 schriftlich bekanntzugeben ist, dominante Hähne zu schonen sind, die Entnahme mittels Abschusses sowie den Jagdmethoden Ansitz- oder Pirschjagd zu erfolgen hat, Stöberhunde verboten sind sowie die Durchführung des Abschusses zu melden und das erlegte Tier vorzulegen sind.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtete sich die mit Schriftsatz vom 12.02.2024 fristgerecht erhobene Beschwerde des rechtsfreundlich vertretenen A__ (im Folgenden: Bf).

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 21.02.2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die verfahrensgegenständliche Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 15.04.2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erließ am 23.04.2024 ein die Beschwerde als unbegründet abweisendes Erkenntnis.

I.6. Mit Schreiben vom 03.06.2024 erhob der Bf außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof. Dieses Schreiben langte am 07.06.2024 ein.

I.7. Mit Vorlagebericht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 21.06.2024 wurde dem Verwaltungsgerichtshof die außerordentliche Revision übermittelt.

I.8. Der Verwaltungsgerichtshof hat am 26.05.2025 der außerordentlichen Revision stattgegeben und das angefochtene Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

I.9. Mit Schriftsatz vom 26.09.2025 zog der Antragsteller den verfahrenseinleitenden Antrag zurück.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde, den Gerichtsakt sowie durch die Wahrung des Parteiengehörs im Rahmen der Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 15.04.2024.

II.2. Der unter I. dargestellte Verfahrensgang steht als entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den genannten Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 28 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Landesverwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 13 Abs. 7 AVG (iVm § 17 VwGVG) können Anbringen in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden. Die Zurückziehung ist so lange zulässig, als der Antrag noch unerledigt ist. Dies bedeutet für Fälle, in denen der Antrag auf Einleitung eines mit Bescheid abzuschließenden Verfahrens gerichtet ist, dass eine Antragszurückziehung bis zur Bescheiderlassung, im Fall einer Beschwerde bis zur Beschwerdeerledigung, möglich ist. Der Antragsteller hat somit das Recht, über seinen Antrag zu disponieren, auf seine Motive für die Antragszurückziehung kommt es nicht an; die ausdrückliche Zurückziehung eines Antrags wird – als prozessuale Willenserklärung – mit dem Einlangen bei der zuständigen Behörde endgültig wirksam (vgl. VwGH 18.03.2022, Ra 2020/22/0070, mwN). Die Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrags bewirkt den Wegfall der Zuständigkeit der Behörde zur Erlassung des Bescheides und damit (nachträglich) dessen Rechtswidrigkeit. Das Verwaltungsgericht ist somit gehalten, den bekämpften Bescheid (ersatzlos) zu beheben (vgl. VwGH 21.12.2016, Ra 2016/04/0127, mwN).

III.2. Da der fallgegenständlich verfahrenseinleitende Antrag mit Eingabe vom 26.09.2025 zurückgezogen wurde, ist der angefochtene Bescheid (ersatzlos) zu beheben und das eingeleitete Verwaltungsverfahren mangels Grundlage einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Fischer